

Satzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde
Admannshagen-Bargeshagen
(Sondernutzungssatzung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), hat die Gemeindevertretung Admannshagen-Bargeshagen 11.05.2020 diese Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den zum öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 - Grundsatz der gemeindlichen Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/ oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 - Berechtigung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a. den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG) oder
- b. eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4 - Entbehrlichkeit einer gemeindlichen Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzung bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Rostock zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 - Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
 - a. bis 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
 - b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen,
 - c. Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe,
 - d. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z.B. der Erhaltung- und Gestaltungssatzungen, u.a.) bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfrei sind auch:
 - a. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und
 - b. ähnlich Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
 - c. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 - d. kommerzielle Werbung (soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).
- (4) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - b. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern;
 - c. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
- (5) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

- (6) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 – Antragsverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag soll vier Kalenderwochen vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.
- (2) Der Antrag muss enthalten die Angaben über
- a. den Ort,
 - b. Art und Umfang;
 - c. Dauer der Sondernutzung sowie
 - d. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen
 - e. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - f. einen Plan über die erforderliche Beschilderung.
- (3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße zu erwarten, muss der Antrag zusätzliche Angaben enthalten über
- a. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung;
 - b. ein Konzept zum Schutz der Straße oder zu deren Umgestaltung.

§ 7 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder deren Anzahl eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstiger straßenbezogener Interessen zu erwarten ist, die durch Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dem Interesse am Gemeingebrauch, an der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, am Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder an anderen straßenbezogenen Belangen der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle mit geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - c. wenn der Antragsteller nicht genügend Gewähr bietet, durch die Sondernutzung verursachte Schäden an der Straße oder ihrer Ausstattung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen zu können;
 - d. zu erwarten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
 - e. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

§ 8 – Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde nicht erlaubt.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

§ 9 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten am Straßenkörper bedürfen der Zustimmung der für diesen Straßenbauabschnitt zuständigen Behörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden, insbesondere an den Wasserablauffinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs.2 S.3 StrWG M-V von dem Antragssteller unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auch alle sonstigen Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

§ 10 - Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, sind die Sondernutzungen zu beenden, alle erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände zu entfernen und der frühere Zustand unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind bestimmungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind erforderlichenfalls zu reinigen. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorläufige Maßnahmen treffen.

- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 - Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen oder stattdessen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft fordern.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er haftet für die Verkehrssicherheit der von ihm angebrachten oder aufgestellten Anlagen und Gegenstände. Von Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und auch die endgültige Wiederherstellung anzuzeigen. In der Anzeige ist der Zeitpunkt zu bezeichnen, an dem die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung stehen soll. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet für eine Wiederherstellung nach den anerkannten Regeln der Technik. Die Voraussetzungen der Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 12 - Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 5 Absatz 3 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b. eine der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 erteilten Auflagen, Bedingungen oder Fristen nicht nachkommt;
 - c. entgegen § 8 Abs. 4 die Sondernutzung ohne Erlaubnis durchführt;
 - d. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - e. entgegen § 9 Abs. 4 Schäden und Verunreinigungen nicht beseitigt;
 - f. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht bestimmungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Admannshagen-Bargeshagen, den 28.05.2020


Leonhardt
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 Abs.5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Admannshagen-Bargeshagen, den 28.05.2020


Leonhardt
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Ausgehängt am: 29.05.2020

Abzunehmen am: 13.06.2020

Abgenommen am: 23.06.2020


Leonhardt
Bürgermeister



**Gebührensatzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen
in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 und Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777) in Verbindung mit § 22ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) und der §§ 6 Absatz 5 und 13 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) vom 12. 04. 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen werden nach § 12 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 - b. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - b. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - d. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 - e. die Sondernutzung durch das Aufstellen von Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach §2 der Satzung der über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen nicht aus.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Admannshagen-Bargeshagen, den.....13. MAI 2020.....


Leonhardt
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Admannshagen-Bargeshagen, den...13.05.2020.....


Leonhardt
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Ausgehängt am: 29.05.2020.....

Abzunehmen am: 13.06.2020.....

Abgenommen am: 23.06.2020.....


Leonhardt
Bürgermeister



**Anlage 1 zu § 1 der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen in der Gemeinde
Admannshagen-Bargeshagen**

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gebührenbemessung erfolgt auf der Grundlage des § 28 Absatz 4 Satz 3 StrWG M-V, wonach die Gebührensätze nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen sind.

Die Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände hat ausgehend von einem Grundsatz, der den Wert des zur Verfügung gestellten Straßenlandes entspricht, eine Ermittlung der Gebühren unter Berücksichtigung folgender Kriterien für empfehlenswert gehalten:

- a. Einwirkungen auf die Straße
- b. Einwirkungen auf den Gemeingebrauch
- c. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers
- d. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Daraus ergibt sich eine Punktezahl, die mit dem ermittelten Grundwert vervielfältigt wird. Grundlagen dieses zu ermittelnden Grundwertes sind:

- a. Betriebskosten
- b. Abschreibung

Dieser ermittelte Grundwert wird mit der Punktezahl der o. g. Kriterien multipliziert und wird dann zu der kalkulierten Grundbasis.

2. Berechnung

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemeingebrauch					Umfang des wirtsch. Interesses d. Antragstellers					Bewert. d. allg. Inter. an d. Sondernutzung in v.H.					Punktzahl gesamt	Gebühr in € je m²/ Monat (Pkt. X Basis 1,01 €)	Gebühr in € je m²/ Tag (:30)
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
Verkaufs- und Imbissstände																							
Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände			x					x							x			x			8	8,08 €	0,27 €
Imbiss- u. ortsfeste Verkaufsstände			x					x							x			x			8	8,08 €	0,27 €
Verkaufsautomaten	x																				5	5,05 €	0,17 €
Zirkus auf öffentlichen Straßen					x										x						12	12,12 €	0,40 €
Schausteller auf öffentlichen Straßen außerhalb von Märkten					x										x						12	12,12 €	0,40 €
Wohnwagen bis 12 m² auf Märkten														x				ohne			10	10,10 €	0,34 €
Gerätewagen und Zugmaschinen					x													ohne			9	9,09 €	0,30 €
Straßenfeste mit gewerblicher Zielsetzung															x						12	12,12 €	0,40 €
Werbeanlagen																							
Plakate A 0					x													ohne			12	12,12 €	0,40 €
Plakate A 1				x														ohne			11	11,11 €	0,37 €
Plakate A 2				x										x				ohne			9	9,09 €	0,30 €
Plakate A 3																		ohne			8	8,08 €	0,27 €
Klappaufsteller, Kindergeräte mit Geld			x															x			8	8,08 €	0,27 €
Warenauslagen, Schaukästen			x															x			8	8,08 €	0,27 €
Werbefahrten, Transparente	x																	ohne			7	7,07 €	0,24 €
baul. feste Werbeanlagen			x															ohne			10	10,10 €	0,34 €
Terrassenbetrieb				x														ohne			14	14,14 €	0,47 €

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemeingebrauch					Umfang des Interessens d. Antragstellers					Bewert. d. allg. Inter. an d. Sondernutzung in v.H.					Punktzahl gesamt	Gebühr in € je m²/ Monat (Pkt. X Basis 1,01 €)	Gebühr in € je m²/ Tag (:30)
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
Werbeveranstaltungen		x													x		x				8	8,08 €	0,27 €
Informationsstände		x													x		x				8	8,08 €	0,27 €
Tribünen, Podeste		x													x		x				8	8,08 €	0,27 €
Fahrradstände mit Werbung			x																x		5	5,05 €	0,17 €
Verkehrseinschränkungen, Baumaßnahmen																							
Vollsperrung von Straßen					x																15	15,15 €	0,51 €
halbseitige Sperrung von Straßen			x																		11	11,11 €	0,37 €
Sperrung von Parkflächen					x																15	15,15 €	0,51 €
Sperrung von Gehwegen					x																13	13,13 €	0,44 €
halbseitige Sperrung von Gehwegen			x																		11	11,11 €	0,37 €
Überfahren des Gehweges		x																			7	7,07 €	0,24 €
Aufstellung von Containern		x																			9	9,09 €	0,30 €
Ausnahmen von Verboten je Fahrzeug (Umzug)				x																	12	12,12 €	0,40 €
Tiefbauarbeiten				x																	13	13,13 €	0,44 €
Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Gerüste, Bauwagen usw.					x																15	15,15 €	0,51 €
Lagerung von Baumaterial sowie Bauschutt, Paletten und sonstigen Gegenständen					x																15	15,15 €	0,51 €

1= sehr gering, 2= gering, 3= stark, 4= sehr stark, 5= übermäßig
Abzüglich Bewertung d. allgemeinen Interessens an der Sondernutzung in v.H.

